

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Entscheidung der EU-Kommission zu Fristverlängerungs- Anträgen für Feinstaub-Grenzwerte

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass die EU-Kommission Fristverlängerungen für Überschreitungen des PM10-Tagesgrenzwertes in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen in Baden-Württemberg an die Voraussetzung bindet, dass die entsprechenden Luftqualitätspläne durch kurzfristige wirkungsvolle Maßnahmen ergänzt werden, und falls ja, mit welcher Begründung;
2. welcher Zeitplan für die Ergänzung der entsprechenden Luftqualitätspläne besteht und welche Maßnahmen zur Kontrolle oder, soweit erforderlich, zur Aussetzung von Tätigkeiten, die zur Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte beitragen, infrage kommen;
3. ob es zutrifft, dass die EU-Kommission einer Fristverlängerung für Überschreitungen des PM10-Tagesgrenzwertes im Ballungsraum Stuttgart nicht zugestimmt hat und falls ja, mit welcher Begründung und mit Angabe welche Konsequenzen dies hat.

09. 03. 2010

Dr. Splett, Lehmann, Mielich, Dr. Murschel, Pix,
Rastätter, Sckerl, Sitzmann, Wölfle GRÜNE

Begründung

Laut Entscheidung der EU-Kommission vom 26. November 2009 über die von Deutschland eingereichten Mitteilungen, einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Anwendung der PM10-Grenzwerte in verschiedenen Gebieten, besteht für die baden-württembergischen Landesbehörden Handlungsbedarf, insbesondere bzgl. der Ergänzung von Luftqualitätsplänen durch kurzfristige wirkungsvolle Maßnahmen, die der Kommission bis Ende 2010 mitzuteilen sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. März 2010 Nr. 4-8826.12/192 nimmt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. ob es zutrifft, dass die EU-Kommission Fristverlängerungen für Überschreitungen des PM10-Tagesgrenzwertes in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen in Baden-Württemberg an die Voraussetzung bindet, dass die entsprechenden Luftqualitätspläne durch kurzfristige wirkungsvolle Maßnahmen ergänzt werden, und falls ja, mit welcher Begründung;*
- 2. welcher Zeitplan für die Ergänzung der entsprechenden Luftqualitätspläne besteht und welche Maßnahmen zur Kontrolle oder, soweit erforderlich, zur Aussetzung von Tätigkeiten, die zur Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte beitragen, infrage kommen;*
- 3. ob es zutrifft, dass die EU-Kommission einer Fristverlängerung für Überschreitungen des PM10-Tagesgrenzwertes im Ballungsraum Stuttgart nicht zugestimmt hat und falls ja, mit welcher Begründung und mit Angabe welche Konsequenzen dies hat.*

Baden-Württemberg hat über die Bundesregierung der EU-Kommission für das Bezugsjahr 2006 für den Ballungsraum Stuttgart sowie für Gebiete außerhalb von Ballungsräumen die Inanspruchnahme einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Anwendung der PM10-Grenzwerte mitgeteilt. Liegen die Voraussetzungen vor, kann die Ausnahme bis zum 11. Juni 2011 in Anspruch genommen werden. Zum Ballungsraum Stuttgart gehören neben der Landeshauptstadt Stuttgart die Städte Ludwigsburg und Leonberg. Bei den Gebieten außerhalb der Ballungsräume handelt es sich um die Kommunen Heilbronn, Ilsfeld, Mühlacker, Pleidelsheim, Reutlingen, Schwäbisch Gmünd, Tübingen und Ulm.

In ihrer Entscheidung vom 26. November 2009 (K[2009]9154 endgültig) stellt die Kommission fest, dass die von Baden-Württemberg vorgelegten Luftreinhaltepläne die Anforderungen des Anhang XV Abschnitt A der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa vom 21. Mai 2008 erfüllen. Sie erkennt an, dass den Plänen eine detaillierte und nach Sektoren und Ursachen aufgeschlüsselte Analyse der Quellen zu Grunde liegt und dass in allen Gebieten der Verkehr die maßgebliche Quelle ist, die insbesondere auf lokaler Ebene

zu hohen Konzentrationen beiträgt. Die Kommission gelangt in ihrer Beurteilung zu dem Schluss, dass die festgelegten Kriterien für ungünstige klimatische Bedingungen erfüllt sind. Sie ist der Auffassung, dass die Überschreitungen in allen Gebieten hauptsächlich auf standortspezifische Ausbreitungsbedingungen zurückzuführen sind und dass die vor der Frist 2005 in allen Gebieten getroffenen Minderungsmaßnahmen insgesamt betrachtet angemessen waren.

Nach Ansicht der Kommission besteht in den Fällen, in denen der Tagesgrenzwert nach dem Ausnahmezeitraum laut der vorgelegten Prognosen nur knapp eingehalten werden kann (Heilbronn, Ilsfeld, Leonberg, Ludwigsburg, Reutlingen und Tübingen), nach wie vor die Gefahr, dass der Tagesgrenzwert auch nach dem 11. Juni 2011 noch überschritten wird. Daher hat die Kommission keine Einwände gegen die Inanspruchnahme der Ausnahme erhoben, vorausgesetzt, die Luftqualitätspläne werden durch kurzfristige wirkungsvolle Maßnahmen zur Kontrolle oder, soweit erforderlich, zur Aussetzung der Tätigkeiten ergänzt, die zur Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte beitragen. Die kurzfristigen Maßnahmen bzw. der Plan für kurzfristige Maßnahmen müssen der Kommission bis spätestens 31. Dezember 2010 mitgeteilt werden.

Aufgrund dieser Entscheidung wurden die für die Erarbeitung der Luftreinhaltepläne zuständigen Regierungspräsidien gebeten zu prüfen, um welche kurzfristigen wirkungsvollen Maßnahmen zur Kontrolle oder, soweit erforderlich, zur Aussetzung der Tätigkeiten, die zur Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte beitragen, die bestehenden Luftreinhalte- und Aktionspläne ergänzt werden können. Bei der Erarbeitung von Prognosen zur Wirkung möglicher Maßnahmen sind auch diejenigen Maßnahmen zu berücksichtigen, die erst nach der Mitteilung an die Kommission umgesetzt worden sind. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die zu einer generellen Verbesserung der Belastungssituation beigetragen haben wie zum Beispiel die Abwrackprämie oder Förderprogramme zur Nachrüstung von Fahrzeugen mit Dieselpartikelfiltern.

Die Fortschreibung der Luftreinhalte- und Aktionspläne soll bis November 2010 abgeschlossen sein.

Gegen die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Verpflichtung zur Anwendung des Tagesgrenzwerts für PM10 gemäß Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG für die Landeshauptstadt Stuttgart hat die Kommission Einwände erhoben, weil ausweislich der für Stuttgart vorgelegten Prognose der Tagesgrenzwert im Jahr 2011 voraussichtlich an mehr als den erlaubten 35 Tagen überschritten wird. Aussagen zu den Konsequenzen enthält die Entscheidung der Kommission nicht.

Zwischenzeitlich wurde der Luftreinhalte-/Aktionsplan Stuttgart fortgeschrieben. Die zusätzlichen Maßnahmen (siehe Landtags-Drucksache 14/5562) werden zu einer weiteren Verbesserung der Feinstaubbelastung in Stuttgart führen. Das Land wird sich erneut an die EU-Kommission wenden und für die Landeshauptstadt Stuttgart die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Verpflichtung zur Anwendung der PM10-Grenzwerte mitteilen.

Gönner

Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr